

Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher in der EU – "The New Deal" – Teil 2

Wo steht die Umsetzung und wie können sich Unternehmen vorbereiten?

Im April 2018 hat die Europäische Kommission eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucherrechte in der EU vorgeschlagen, um Verbraucher in der EU besser zu schützen und die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu stärken. Nach und nach werden die entsprechenden Rechtsakte auf EU-Ebene erlassen. Kernstücke der Neugestaltung sind die Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften ("**Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie**") und die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ("**Verbandsklagerichtlinie**").

In diesem Teil 2 unseres Client Alerts stellen wir den Vorschlag der Kommission für die Verbandsklagerichtlinie vor, zu dem bislang das EU Parlament, der Rat der Europäischen Union sowie einige nationale Gesetzgeber Stellung genommen haben. In Teil 1 unseres Client Alerts haben wir bereits die wesentlichen Aspekte der Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie zusammengefasst, die am 7. Januar 2020 in Kraft getreten ist und bis zum 28. November 2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

1. Wesentliche Änderungen im EU-Verbraucherschutzrecht

Die neuen Rahmenbedingungen sehen auf EU-Ebene folgende wesentliche Änderungen vor:

- a) **Verbandsklage:** Qualifizierte Einrichtungen, wie Verbraucherschutzverbände, sollen bei Verstößen gegen verbraucherschützende Normen, mit welchen die kollektiven Interessen der Verbraucher geschützt werden, Verbandsklagen einreichen können. Diese sollen Abhilfemaßnahmen wie Unterlassungsansprüche, Kündigung, Schadensersatz, Reparatur oder Ersatzlieferung umfassen.
- b) **Bußgelder:** Bei "weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension" sollen Bußgelder mit einem Höchstbetrag von 4% des Jahresumsatzes des Unternehmens im jeweiligen Mitgliedstaat verhängt werden, wobei die Mitgliedstaaten auch eine höhere Maximalgrenze als 4% festlegen dürfen. Siehe Teil 1 unseres Client Alerts.
- c) **Mehr Transparenz:** Zum Beispiel sollen Verbraucher auf Online-Marktplätzen besser informiert werden, ob sie Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben, ob die dargestellten Ergebnisse in einer Online-Suchmaschine von einem



Unternehmer bezahlt wurden und nach welchen Parametern die Rangfolge von Suchergebnissen festgelegt wird. Siehe Teil 1 unseres Client Alerts.

- d) "**Bezahlen mit Daten**": Die Regeln für Fernabsatzverträge, insbesondere Informationspflichten und das 14-tägige Widerrufsrecht, sollen zukünftig auch für "kostenlose" digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen gelten, wenn der Verbraucher zwar kein Geld zahlen muss, aber seine personenbezogenen Daten als Gegenleistung zur Verfügung stellt. Siehe Teil 1 unseres Client Alerts.

2. Verbandsklagerichtlinie

Am 11. April 2018 hat die EU Kommission einen Vorschlag für eine [Verbandsklagerichtlinie](#) veröffentlicht, zu der das EU Parlament in seiner [1. Lesung](#) am 26. März 2019 seinen Standpunkt festgelegt hat und der Rat der Europäischen Union am 28. November 2019 seine [Änderungsvorschläge](#) veröffentlicht hat.

Bei einer Verbandsklage sind qualifizierte Einrichtungen zur Geltendmachung von Rechtsverletzungen die Allgemeinheit betreffend berechtigt, d.h. die Verletzung eigener subjektiver Rechte als Klagebefugnis ist nicht erforderlich.

Qualifizierte Einrichtungen, wie unabhängige öffentliche Stellen und Verbraucherschutzverbände, sollen nun Verbandsklagen wegen "weiterbreiteten Verstößen" und wegen "weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension" gegen zahlreiche verbraucherschützende Vorschriften erheben können. Ein Verstoß ist "weitverbreitet", wenn er - vereinfacht ausgedrückt - gegen Verbraucherschutzrecht verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern in drei Mitgliedstaaten schädigt bzw. schädigen kann. Ein "weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension" liegt im Wesentlichen dann vor, wenn zusätzlich die Kollektivinteressen von Verbrauchern in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, geschädigt sind bzw. geschädigt werden können. Zu den verbraucherschützenden Vorschriften, die der Verbandsklage zugänglich sind, zählen beispielsweise die Bereiche AGB, Fernabsatz und eCommerce, Preisangaben, Verbrauchsgüterkauf, Datenschutz einschließlich elektronischer Kommunikation, unlauterer Wettbewerb, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit (die Verbandsklagerichtlinie listet fast 60 Unionsvorschriften auf). Sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verstöße sollen der Verbandsklage zugänglich sein.

Mit Verbandsklagen i. S. d. Verbandsklagerichtlinie sollen (i) einstweilige Verfügungen zur Beendigung oder zum Verbot von rechtswidrigen Geschäftspraktiken und (ii) Feststellungen der Rechtswidrigkeit von Geschäftspraktiken erreicht werden können. Hierfür sollen die qualifizierten Einrichtungen nicht das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen müssen und auch nicht nachweisen müssen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Schaden erlitten haben. Des Weiteren sollen mit den Verbandsklagen gegen den Unternehmer auch Abhilfemaßnahmen wie Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung, erwirkt werden können, sofern das materielle Recht diese Rechte vorsieht. Ob hierfür das Mandat eines einzelnen betroffenen Verbrauchers erforderlich ist, soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die vorgesehene Verbandsklage hat damit nicht nur einen erweiterten sachlichen Anwendungsbereich, sondern ist auch auf Rechtsfolgenseite umfangreicher (nicht nur Beseitigung und Unterlassung).

Eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts in einem Mitgliedstaat soll für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen wegen des gleichen Verstoßes in demselben Mitgliedstaat als unwiderlegbar nachgewiesen gelten und für Zwecke anderer Rechtsschutzklagen in anderen Mitgliedstaaten als widerlegbare Vermutung gelten; zudem sollen Verbandsklagen die Verjährung für alle betroffenen Verbraucher hemmen.

Aufgrund des derzeitigen Diskussionsstandes ist noch nicht absehbar, wann und mit welchem konkreten Inhalt die Verbandsklagerichtlinie verabschiedet wird und in Kraft tritt. Nach derzeitigem Stand werden die Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinien die nationalen Vorschriften zur Umsetzung erlassen müssen und diese nationalen Vorschriften nach spätestens weiteren 6 Monaten anwenden müssen. Bleibt es dabei, ist frühestens 2022 mit Verbandsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu rechnen.

3. Wie können sich Unternehmen schon jetzt vorbereiten?

Es ist derzeit noch unklar, wie der deutsche Gesetzgeber die Verbandsklagerichtlinie und die Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie (siehe Teil 1 des Client Alerts) auf nationaler Ebene umsetzen wird. Unternehmen können sich aber bereits jetzt auf die bevorstehenden Änderungen und das erheblich steigende Risiko bei verbraucherschutzrechtlichen Verstößen vorbereiten.

Ein entsprechender Projektplan sollte folgende Schritte berücksichtigen:

- I. **Projekt-Team und Management:** Welche Abteilungen müssen involviert werden und wer soll Teil des Projektteams sein bzw. dieses leiten? Vorbereitung des Managements auf die bevorstehende Risikoerhöhung.
- II. **Bestandsaufnahme:** Welche Geschäftstätigkeiten sind betroffen, in welchem Umfang und in welchen Ländern? Zum Beispiel:
 - a. B2C-Geschäftsbereiche?
 - b. "kostenlose" digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen mit personenbezogenen Daten als Gegenleistung?
 - c. Darstellung von Produktbewertungen durch Verbraucher?
 - d. Nutzung von Online-Marktplätzen und Online-Suchfunktionen?
- III. **Welche Umsetzungsmaßnahmen werden auf uns zukommen?** Zum Beispiel:
 - a. Neubewertung von in der Vergangenheit getroffenen Risikoentscheidungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verbraucherschutzrecht
 - b. Überarbeitung von AGB
 - c. Anpassung der Website (insb. Online-Shop, Online-Marktplatz, Online-Suchfunktionen)
 - d. Interne Richtlinien und Schulungen für Risikobeurteilungen
 - e. Übersetzungsarbeit für die betroffenen EU-Länder
- IV. **Berücksichtigung der Entwicklung der Umsetzung in nationales Recht in der EU**
- V. **Konkretisierung des Projektplans entsprechend der Umsetzung in nationales Recht und anhand von Priorisierungen**
- VI. **Umsetzung und Implementierung der Maßnahmen**

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Julia Kaufmann LL.M.
julia.kaufmann@bakermckenzie.com



Prof. Dr. Michael Schmid LL.M.
michael.schmid@bakermckenzie.com



Dr. Holger Lutz LL.M.
holger.lutz@bakermckenzie.com



Dr. Michaela Nebel
michaela.nebel@bakermckenzie.com



Florian Tannen
florian.tannen@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden
10117 Berlin
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 211 3 11 16 0
Fax: +49 211 3 11 16 199

Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2 99 08 0
Fax: +49 69 2 99 08 108

München

Theatinerstraße 23
80333 München
Tel.: +49 89 5 52 38 0
Fax: +49 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie